



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail

Kreisverwaltungsbehörden
Große Kreisstädte
Gemeinden nach Art. 53 Abs. 2 BayBO
Landesamt für Umwelt
Wasserwirtschaftsämter

nachrichtlich:
Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52d-U4560-2015/3-122

Telefon +49 (89) 9214-2354
Ernestina Schindler

München
15.12.2016

7531-U

Konsequenzen aus dem EuGH Urteil C-100/13 (Verstoß gegen Baupro- dukterichtlinie) für Kleinkläranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

aufgrund des EuGH-Urteils vom 16. Oktober 2014 zur Bauprodukten-Richtlinie (Rechtssache C-100/13) ist es seit 16. Oktober 2016 unzulässig, an Bauprodukte, für die eine harmonisierte europäische Norm (heN) besteht, zusätzliche nationale unmittelbar bauproduktbezogene Regelungen zu stellen. Das bedeutet, dass die Bereitstellung eines Bauprodukts mit CE-Kennzeichen auf dem Markt nicht mehr national reglementiert werden darf. Weiterhin zulässig ist es, Bestimmungen für die Verwendung vor Ort festzulegen, d. h. Anforderungen an den Einbau, Betrieb und die Wartung näher zu definieren.

Auch Kleinkläranlagen (KKA) sind in der Regel Bauprodukte, für deren Inverkehr-

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

bringen die harmonisierte europäische Norm DIN EN12566 gilt und die mit einem CE-Zeichen zu kennzeichnen sind. Ausgenommen von der Norm sind bislang Kleinkläranlagen, die nicht im Boden verbaut werden, die aus einem anderen als den in den heN genannten Werkstoffen bestehen oder sogenannte „Nachrüstätze“.

Bisher wurden für alle KKA allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. In der abZ wird die Verwendbarkeit der KKA geregelt. Neben den bauaufsichtlichen Anforderungen werden zudem die Anforderungen im Sinne der wasserrechtlichen Eignung festgestellt und Anforderungen an Bemessung, Einbau, Betrieb und Wartung definiert.

Infolge des EuGH-Urteils darf ab dem 16. Oktober 2016 für CE-gekennzeichnete KKA keine neue abZ durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt oder verlängert werden. Bereits erteilte abZ behalten jedoch während ihrer laufenden Geltungsdauer über den 16. Oktober 2016 hinaus ihre Gültigkeit. Für Anlagen, die nicht unter die CE-Norm fallen, werden weiterhin abZ durch das DIBt erteilt.

Eine Anpassung von Anhang 1 Teil C Abs. 4 der Abwasserverordnung (AbwV) an die Rechtsprechung des EuGH ist beabsichtigt. Eine Novellierung ist nach Aussage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nicht vor Mitte 2017 zu erwarten. D. h. die bundesrechtlichen Regelungen zu KKA in Anhang 1 Teil C Abs. 4 AbwV gelten bis auf Weiteres unverändert fort. Die Einhaltefiktion des Anhangs 1 Teil C Abs. 4 AbwV setzt eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ der KKA sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung nach Maßgabe dieser abZ voraus.

Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Einleitungen aus KKA mit vollbiologischer Reinigungsstufe (nach DIN EN 12566 Teil 3) gilt bis zum Erlass der AbwV Folgendes:

- 1. Besitzt die betreffende KKA neben der CE-Kennzeichnung eine gültige abZ, kann die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bzw. nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 70 BayWG wie bisher erteilt werden. Die Eignung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Abs. 1 AbwV wird wie bisher angenommen.**
- 2. Besitzt die betreffende KKA neben der CE-Kennzeichnung keine gültige abZ, muss die Prüfung und Bewertung, ob die o. g. Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Abs. 1 AbwV eingehalten sind, im konkreten Einzelfall erfol-**

gen. Die CE-Kennzeichnung ist keine Bestätigung, dass die wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer nach § 57 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Abs. 1 AbwV eingehalten sind. Die hierzu erforderliche Prüfung und Bewertung anhand der Herstellerangaben sowie der Herstellerleistungserklärung (im Rahmen der CE-Kennzeichnung) ist in der Regel sehr zeit- und personalaufwändig und bedarf zudem einer besonderen Sachkunde. Daher kann diese Aufgabe im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens aufgrund der hohen Anzahl der Verfahren nicht geleistet werden.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis kommt bei diesen Anlagen nur in Betracht, wenn ein Gutachten einer fachlich geeigneten Institution (z. B. Materialforschungs- und -prüfanstalt an der Bauhaus-Universität Weimar Abt. Geo- und Umwelttechnik, Coudraystraße 9 in 99423 Weimar; Prüf- und Entwicklungsinstitut für Abwassertechnik an der RWTH Aachen e.V., Hergenrather Weg 30 in 52074 Aachen) mit nachfolgendem Inhalt vorliegt. Die Eignung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Abs. 1 AbwV kann dann angenommen werden.

Inhalt des Gutachtens:

Bewertung der Prüfberichte über die praktische Prüfung der Reinigungsleistung insbesondere:

- Ermittlung der Ablaufklasse aus den Analysewerten des Ablaufs einer KKA aus dem Prüfbericht
- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen gemäß § 57 WHG in Verbindung mit Anhang 1 AbwV
- Auswertung bzw. Überprüfung der technischen Unterlagen des Herstellers für die Beurteilung der Baureihe. Empfehlungen für den individuellen Betrieb und die individuelle Wartung der Anlage sind daraus abzuleiten.
- Bestätigung, dass die Häufigkeit der Schlammensorgung „als Null“ angegeben worden ist

Für die Wartung ist eine Häufigkeit von mindestens zweimal jährlich festzulegen, damit Störungen möglichst zeitnah festgestellt werden.

Für Anlagen, deren abZ nach dem 16. Oktober 2016 ausgelaufen ist bzw. ausläuft und nicht wieder durch das DIBt verlängert werden kann, ist ebenfalls ein Gutachten

von einem der o. g. Institutionen vorzulegen. Sofern die technische Baugleichheit der Anlage gegeben ist und vom Hersteller bestätigt wird, kann die Bestätigung über die Häufigkeit der Schlammentsorgung durch o. g. Institutionen entfallen.

Die für den Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständigen Verwaltungsbehörden stellen sicher, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus einer KKA in ein Gewässer nur erteilt wird, wenn die KKA eine abZ hat oder wenn für die Anlage eine Bestätigung der o. g. Institutionen vorliegt.

Die Wasserwirtschaftsämter und die privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) beachten bei der Erstellung der Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren die o. g. Voraussetzungen. Das LfU wird gebeten, die PSW in geeigneter Weise zu unterrichten.

Das Schreiben wird als unveröffentlichte Verwaltungsvorschrift in die Datenbank Bayernrecht eingestellt. Die Geltung des Schreibens wird bis zum 31. Dezember 2017 befristet.

Mit freundlichen Grüßen



Horn
Ministerialrätin